

Informationen zur Beantragung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz

Heilkunde

Wer die Heilkunde ausüben will, ohne als Arzt/Ärztin approbiert oder Inhaber/in einer Erlaubnis im Sinne des § 2 Abs. 2 und § 10 der Bundesärzteordnung (BÄO) zu sein, bedarf der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 HeilprG.

Nach § 1 Abs. 2 HeilprG ist Heilkunde im Sinne des Gesetzes jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.

Zuständigkeiten

Örtlich zuständig ist nach § 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) die Behörde, in deren Bezirk die antragstellende Person ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) oder dauernden Aufenthalt (Erstwohnsitz) hat. Alternativ besteht eine Zuständigkeit, wenn die antragstellende Person beabsichtigt ihre Tätigkeit im Landkreis Gießen auszuüben.

In diesem Fall muss die Niederlassungsabsicht im Landkreis Gießen glaubhaft nachgewiesen werden.

Antragstellende Personen mit Hauptwohnsitz im Landkreis Gießen werden bevorzugt berücksichtigt.

Sollten Sie nicht in das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Gießen fallen, wenden Sie sich bitte an das für Sie örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Gesetzliche Grundlagen für die Erlaubniserteilung

Laut § 2 HeilprG und § 2 HeilprGDV 1 hat jede Person einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde, sofern keiner der in § 2 Abs. 1 Buchstabe a, d, f, g und i HeilprDGVI genannten Ausschlussgründe vorliegt.

Antragsverfahren

Die Heilpraktikerüberprüfungen finden in Hessen einheitlich jeden dritten Mittwoch im März und jeden zweiten Mittwoch im Oktober statt.

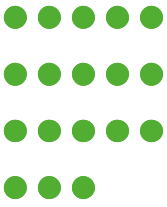
Im Landkreis Gießen gelten für die Antragstellung die folgenden Anmeldezeiträume:

März-Überprüfung: 01. November bis 15. Dezember des Vorjahres

Oktober-Überprüfung: 01. Mai bis 15. Juni des Jahres

Die begrenzten Teilnehmerplätze werden nach Eingangsdatum der vollständigen Unterlagen vergeben.

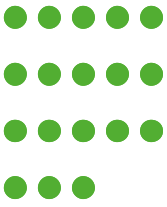
Bitte beachten Sie: Außerhalb dieser Zeiträume eingehende Anträge werden mit einem entsprechenden Hinweis zurückgesandt.



Eine Ausnahme bilden die Anträge für die Erteilung der Heilkunde nach Aktenlage. Diese können jederzeit eingereicht werden.

Erforderliche Antragsunterlagen für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis:

- Antragsformular des Landkreises Gießen, vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- Tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild
- Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein, bei Namensänderung eine entsprechende Urkunde (fremdsprachige Personenstandsurkunden müssen ins Deutsche übersetzt und beglaubigt vorgelegt werden)
ACHTUNG: Eine Teilnahme an der Heilpraktikerüberprüfung ist frühestens drei Monate vor Erreichen der Mindestaltersgrenze (25. Lebensjahr) möglich.
- Nachweis über einen erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen anderen gleich- oder höherwertigeren Schulabschluss
- Amtliches/Behördliches Führungszeugnis (Belegart O = Führungszeugnis für Behörden), das bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf. Zu beantragen ist das Führungszeugnis bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes. Bei der Antragstellung ist anzugeben: „Zur Vorlage beim Landkreis Gießen, Gesundheitsamt. Verwendungszweck: Heilpraktikererlaubnis“
- Ärztliche Bescheinigung, die bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragstellende Person wegen eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die zur Ausübung des Berufes als Heilpraktikerin erforderliche Eignung fehlt
- Absichtserklärung zur Niederlassung im Landkreis Gießen; Sie müssen eine Absichtserklärung bei uns einreichen, in der Sie erklären, dass Sie nach bestandener Überprüfung Ihre Tätigkeit als Heilpraktiker:in im Landkreis Gießen ausüben wollen, sofern sich Ihr Hauptwohnsitz nicht im Landkreis Gießen befindet.
- Erklärung, wann und wo Sie bereits erfolglos (durchgefallen / nicht bestanden) an Heilpraktikerüberprüfungen teilgenommen haben (siehe Antragsformular)
- Eine persönliche Erklärung der antragstellenden Person über anhängige gerichtliche Strafverfahren oder staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren, gegebenenfalls unter Angabe der entsprechenden Aktenzeichen. Die Erklärung ist selbst und frei von Ihnen zu formulieren und in jedem Fall abzugeben, auch wenn keine Verfahren anhängig sind. Ebenfalls ist diese Erklärung auch unabhängig vom Führungszeugnis einzureichen.
- *zusätzlich für den sektoralen Heilpraktiker Psychotherapie als Diplom-Psycholog:in:* Diplom- oder Masterabschluss (nur bei Diplom-Psychologen:innen) mit dem Nachweis des Prüfungsfachs Klinische Psychologie
- *zusätzlich für den sektoralen Heilpraktiker Physiotherapie:* Nachweis über den erfolgreichen Abschluss als Physiotherapeut/in und die Teilnahme an der Fort-/Weiterbildung „Sektoraler Heilpraktiker Physiotherapie“ sowie Nachweise über andere Aus-, Fort- und Weiterbildungen (s. Information)



Hinweis:

Alle Dokumente und Urkunden sind im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen. Ihr Antrag wird nur bearbeitet, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen. Die Amtssprache ist deutsch, daher sind fremdsprachige Unterlagen ins Deutsche übersetzt und beglaubigt vorzulegen.

Die Unterlagen sind bei folgender Stelle innerhalb der Anmeldezeiträume einzureichen:

Landkreis Gießen - der Kreisausschuss
FD 61 - Gesundheitsamt
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Zur Kenntnisüberprüfung

Die Kenntnisüberprüfung besteht aus zwei Teilen, einem schriftlichen Teil und einem mündlich-praktischen Teil. Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlich-praktischen Kenntnisüberprüfung ist das Bestehen der schriftlichen Kenntnisüberprüfung. Der schriftliche Teil besteht für den Heilpraktiker Allgemein aus 60 Multiple-Choice-Fragen, für deren Beantwortung insgesamt 120 Minuten Bearbeitungszeit zur Verfügung stehen. Der schriftliche Teil gilt als bestanden, wenn mindestens 75% der Fragen (45) korrekt beantwortet wurden. Für den Heilpraktiker Psychotherapie müssen 28 Fragen in 60 Minuten Bearbeitungszeit beantwortet werden. Davon müssen zum Bestehen 75% der Fragen (21) korrekt sein.

Sollten Sie die geforderte Mindestanzahl der Fragen nicht korrekt beantwortet haben, werden wir Ihren Antrag ablehnen, da dies darauf schließen lässt, dass Sie eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen.

Sie können die Kenntnisprüfung zum nächsten Termin wiederholen und werden bei Bestehen für die mündlich-praktische Überprüfung zugelassen.

Seit dem 01.01.2020 haben Sie in Hessen insgesamt 4 Versuche die Heilpraktikererlaubnis zu erlangen.

Der mündlich-praktische Teil der Heilpraktikerüberprüfung findet möglichst zeitnah nach dem schriftlichen Teil statt.

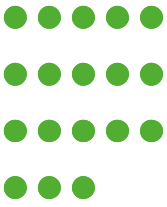
Die entsprechenden Einladungen gehen Ihnen bei Bestehen der schriftlichen Kenntnisüberprüfung rechtzeitig per Post zu.

Die Durchführung der Kenntnisüberprüfung erfolgt anhand der Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes in der Fassung vom 03.12.2019 sowie der Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärter:innen. Hierin sind auch die Prüfungsinhalte geregelt. Beide Dokumente stehen für Sie im Downloadbereich zur Verfügung.

Eingeschränkte Heilpraktikerüberprüfungen werden beim Gesundheitsamt Gießen nur für die Tätigkeitsgebiete Psychotherapie und Physiotherapie durchgeführt.

Hinweise:

Von der eingeschränkten Kenntnisüberprüfung kann abgesehen werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Diese Voraussetzungen sind in den Richtlinien zur Durchführung der Heilpraktikerüberprüfungen unter 5.5.1 bis 5.5.3 definiert. Dies trifft



insbesondere auf die Erteilung der Heilkunde eingeschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie als Diplom-Psycholog:in zu. Ein Nachweis über die Prüfung im Fach Klinische Psychologie ist notwendig. Hier erfolgt die Erteilung der Erlaubnis nach Aktenlage.

Für Antragssteller, die die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung eingeschränkt für Physiotherapie, Logopädie oder einem anderen gerichtlich anerkannten Gebiet begehren, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf die schriftliche Kenntnisüberprüfung verzichtet werden (5.6.1 der Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes).

Dies ist insbesondere dann möglich, wenn die antragstellende Person eine staatlich anerkannte oder gleichwertige Aus-, Fort- oder Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat, durch welche insbesondere die nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer (Erst-) Diagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärzte und der allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen auf dem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet, sowie in Berufs- und Gesetzeskunde abgedeckt sind.

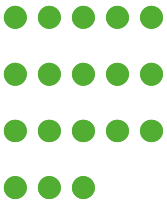
In Einzelfällen kann auch auf die mündlich-praktische Überprüfung verzichtet werden (5.6.2). Dies gilt insbesondere, wenn die antragstellende Person ein Hochschulstudium im In- oder Ausland abgeschlossen hat, dessen Inhalte in Theorie und Praxis das beabsichtigte Tätigkeitsfeld vollständig abdecken und wenn eine Lücke zwischen der vorhandenen Berufsqualifikation und der eigenverantwortlichen Ausübung der Heilkunde nicht erkennbar ist. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt dann nach Aktenlage.

Kosten

Die Überprüfung und die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde sind gebührenpflichtig.

Es gelten die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis werden nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (VwKostO-HMSI) derzeit folgende Gebühren fällig:

Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 2 Abs. 1 HeilPraktG (Erlaubnisgebühr, wird bei Zusage des Teilnehmerplatzes fällig)	250,00 €
Schriftliche Überprüfung	240,00 €
Mündliche Überprüfung	164,00 €
Prüfung eingereichter Unterlagen im Rahmen eines Antragsverfahrens nach Aktenlage	80,00 bis 180,00 €
Ablehnung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach nicht bestandener Überprüfung *	187,50 €
Rücknahme Antrag durch Antragsteller * (bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist)	125,00 €
Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 HeilPraktGDV	nach Aufwand (höchstens 1.000,00 €)
Auslagen für Zustellung / PZU	3,45 €



Verschiebung eines Überprüfungstermins innerhalb der letzten sechs Wochen vor dem Überprüfungstermin (Verschiebung auf den nächsten Überprüfungstermin; nur 1x je Antragsteller möglich, siehe unten)	25,00 €
--	---------

Außerdem entstehen Kosten für die mündlich-praktische Überprüfung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG):

Entschädigung für Beisitzer (je Beisitzer)	je Stunde	80,00 €
zzgl. Fahrtkosten	je km	0,35 €

Die Entschädigung für den/die Beisitzer:in werden zu gleichen Teilen auf alle Teilnehmer:innen der mündlich-praktischen Überprüfung verteilt.

Die Gebühren werden zeitgerecht durch Zusendung eines Gebührenbescheides angefordert und sind innerhalb der Frist zu begleichen.

Hinweis:

Bitte beachten Sie vor der Antragstellung, dass auch bei Rücknahme Ihres Antrages Kosten nach der Verwaltungskostenordnung für den Bereich des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration entstehen und somit fällig werden.

Liste Fehlversuche („Blacklist“) - Nichtbestehen der Überprüfung

Sollten Sie die Überprüfung nicht bestehen (schriftlicher oder mündlich-praktischer Teil), gilt dies als Fehlversuch.

Die Daten Ihres Fehlversuchs (Name, Vorname, Geburtsdatum sowie Datum und Ort des Fehlversuches) werden auf der Kommunikationsplattform der Hessischen Gesundheitsämter erfasst und stehen den anderen Gesundheitsämtern zur Verfügung. Grundlage sind 4.7.2 und 4.7.3 der Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes vom 03.12.2019.

Verschiebung des Überprüfungstermins

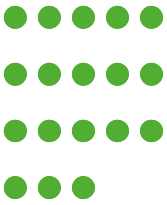
Die Verschiebung des Überprüfungstermins innerhalb der letzten sechs Wochen vor dem Überprüfungstermin ist im Landkreis Gießen einmalig je Antragsteller möglich. Es werden ausschließlich gesundheitliche Gründe anerkannt, daher ist die Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen/fachärztlichen Attestes inkl. Diagnose zwingend notwendig. Für die Bearbeitung werden Gebühren erhoben (s. Kosten).

Krankmeldung am Prüfungstermin

Sollte Ihnen die Teilnahme an der Überprüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, haben Sie uns dies so rechtzeitig mitzuteilen, dass wir auch die Gelegenheit haben Ihr Fehlen vor Beginn der Überprüfung zur Kenntnis zu nehmen.

Sie erhalten dann umgehend nach unserer Kenntnisnahme eine kurze Bestätigung.

Sollten Sie unentschuldig fehlen, so hat dies ein Nicht-Bestehen der Überprüfung und eine Ablehnung Ihres Antrags zur Folge. Es besteht kein Anspruch Ihrerseits auf Erstattung der Prüfungsgebühren.



Tätigkeitsaufnahme

Wer gemäß § 12 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.10.2014 (GVBl. I S. 241) einen Beruf des Gesundheitswesens selbständig ausüben will oder wer Mitarbeiter der Berufe des Gesundheitswesens beschäftigt oder beschäftigen will, hat Beginn und Ende dieser Tätigkeit innerhalb eines Monats dem für den Ort der Niederlassung zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

Invasive Tätigkeiten

Gemäß § 1 a Infektionshygieneverordnung (InfhygieneV) vom 18.03.2003 (GVBl. I 2. 121) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2017 (GVBl. S. 453) müssen Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 des Heilpraktikergesetzes, die invasive Tätigkeiten erstmalig ausüben, dies vor Aufnahme der Tätigkeit dem Gesundheitsamt anzeigen. In diesem Fall ist dem Gesundheitsamt des Landkreises Gießen auch der entsprechende Sachkundenachweis Hygiene nach § 2 Abs. 10 der Infektionshygieneverordnung vorzulegen.

Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 und Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Die Daten werden erhoben und gespeichert, um eine Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach § 1 HeilprG zu erteilen. Die Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO erhoben und gespeichert. Nähere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte dem separaten Informationsschreiben (<https://www.lkgi.de/gesundheit-und-soziales/gesundheit/gesundheit-und-beruf/heilpraktikerwesen>).